



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

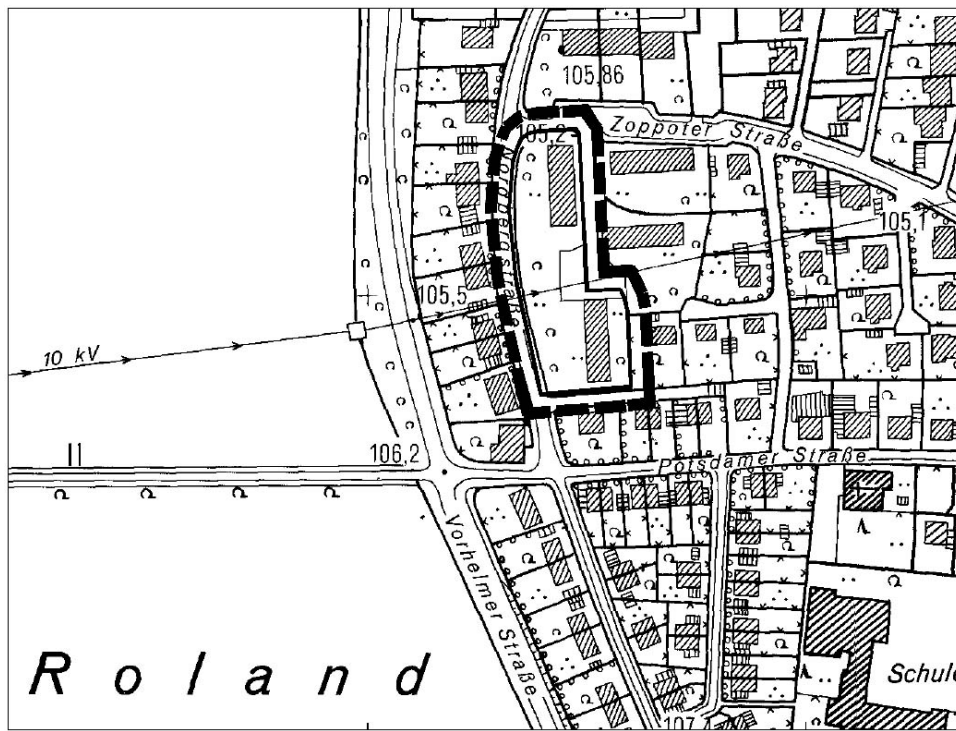
Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB

Umgrenzung:

- Im Norden von der südlichen Seite der Zoppoter Straße;
- im Osten von der westlichen Seite der Tilsiter Straße sowie den Grundstücken Flur 155, Nr. 617 und 247;
- im Süden von den Grundstücken Flur 155, Nr. 31 sowie 638 und
- im Westen von der östlichen Seite der Nordbergstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22. März 2011 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen. Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung sollen die vorhandenen überbaubaren Flächen des „Allgemeinen Wohngebietes“ geändert werden. Die Festsetzungen, die für die angrenzenden Bereiche des Bebauungsplanes – einzelne überbaubare Flächen in offener Bauweise, maximal 2 Vollgeschosse – bereits gelten, sollen für den Bereich der vereinfachten Änderung weitestgehend übernommen werden.*

*Die vereinfachte Änderung betrifft die Grundstücke Flur 155, Flurstücke 358 und 618.*

*Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“*

Des Weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 18. Oktober 2011 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“ und die Begründung werden gemäß § 13 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut beschlossen.“*

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit von

**Donnerstag, 24. November 2011, bis Freitag, 23. Dezember 2011, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung, Weststraße 46, Zimmer 245,

montags – freitags	8:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags und nach Vereinbarung	14:00 – 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 11. November 2011

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister